

Vorverlagerung der Schuldfähigkeit bei Unterlassen der Medikamenteneinnahme eines psychisch Kranken

BGH, Urteil v. 22.11.2023 - 2 StR 152/23

I. Sachverhalt

Der Beschuldigte B litt seit mehreren Jahren an einer paranoiden Schizophrenie mit Stimmenhören und Bedrohungs- und Verfolgungserleben und befand sich seit jeher in medikamentöser Behandlung. Als B die Psychopharmaka eigenständig absetzte, entwickelte er dahingehende Wahnvorstellungen, dass das Tatopfer U seine Familie töten und sein Haus anzünden würde, wenn er ihm nicht zuvorkäme. Bei einem Treffen mit U versetzte er diesem mit Verletzungsabsicht mittels Küchenmessers eine Schnittwunde am Kinn. Später suchte er U unter dem Eindruck der befehlenden Stimmen in seiner Wohnung auf und versetzte ihm in Tötungsabsicht 33 massive Messerstiche, woran U noch am Tatort verstarb.

II. Entscheidungsgründe

Die Revisionen der Beschwerdeführer, mit denen sie den Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit des B angreifen, sind unbegründet. B stand zum Tatzeitpunkt handlungsleitend unter dem Einfluss einer floriden Phase seiner paranoiden Schizophrenie und war mithin krankheitsbedingt schuldunfähig.

Die Frage, ob eine überdauernde Psychose des B eine Garantenpflicht begründe, die von ihm ausgehende Gefahren für Dritte abzuwenden, wird vom BGH verneint. Ein Täter muss den Geschehensablauf in verantwortlichem Zustand in Gang gesetzt haben, indem er den Zustand seiner verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit schuldhaft herbeiführte. Hierfür ist ein konkret tatbezogenes Verschulden des Täters vor Beginn der Tat notwendig, welches zu Lasten des Täters berücksichtigungsfähig wäre.

Ist das Verhalten des Täters hingegen insgesamt als Ausdruck seiner psychischen Störung zu verstehen, fehlt es an einer trennbaren Vorverlagerung der Schuld, was eine Verurteilung wegen Totschlags durch Unterlassen ausschließt. Eine Anwendung der ALIC schließt außerdem die Anwendung der §§ 20, 21 StGB aus, womit es an rechtlichen Möglichkeiten fehle, den Täter in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen, was den mit § 63 StGB verfolgten vorrangigen Sicherheitszielen zuwiderliefe. Bs Verhalten war insgesamt als Ausdruck seiner psychischen Störung zu verstehen, weshalb eine trennbare Vorverlagerung des Schuldvorwurfs unter den Grundsätzen der *actio libera in causa* ausscheidet.

III. Problemstandort

Problemstandort ist einerseits die Vorverlagerung der Schuld im Rahmen der *actio libera in causa* bei Unterlassen der Medikamenteneinnahme und andererseits die Pflicht eines psychisch Erkrankten als Garant, die von ihm ausgehende Gefahr für Dritte abzuwenden.